

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 83.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk mit Postzuschlag 1 fl. 8 kr.

Donnerstag den 18. Juli.

Einrückungsgebühr für die kleine Beile aus gewöhnlicher Schrift 2 Kreuzer.

1872.

Das Werk des großen Generalstabes.

Nur das erste Heft des „Deutsch-französischen Krieges 1870/71“, von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes redigirt, liegt erst vor, aber wir erhalten daraus so viel Aufschluss, daß wir die furchtbare Niederlage der Franzosen, die eine selbstverschuldet war, voll auf begreifen. Das bedeutende Werk wird allmählich das größte Aufsehen machen, und nach seiner ganzen Anlage verdient es, von Jedem gelesen zu werden, der nur das geringste Interesse für die großen Vorgänge der jüngsten Vergangenheit hat.

Das erste Heft behandelt nach einer Einleitung die Ereignisse im Monat Juli 1870, und die Ereignisse dieses verhängnisvollen Monats liegen nächst der Kriegserklärung in dem Operationsplan und in dem Aufmarsch der beiden Armeen. Zunächst ein paar Worte über die Einleitung. Sie bringt uns nichts Neues, hält sich, wie es scheint, sogar auffallend knapp, und ist bemerkenswerth auch insofern, als sie die Schuld am Krieg weniger dem Kaiser, als dem französischen Volk zuschiebt. „Nicht vergessen“, sagt der Verfasser, „hatte die französische Nation, daß sie noch unlängst halb Europa bedrückte. Die wichtigsten Plätze Aßeln und Antwerpen hatten ihr gehört, und der Gedanke an eine Wiedereroberung des Rheins lebte im Herzen der ganzen Nation, gepflegt von ihren Geschichtschreibern, wie von ihren Dichtern.“ Napoleon der Dritte scheint in der ganzen Angelegenheit eine passive, man möchte sagen willenlose, Rolle gespielt zu haben.

Dieses milde Urtheil trotz der Infamie, womit uns der Krieg erfüllt wurde, und die Kriegserklärung gleich doch nur auf Geheiß des Kaisers! In scharfer, feiner Ironie wird die Regierung des Kaisers gezeichnet, aber wie schon gesagt, irgend welche Aufschlüsse diplomatischer Art bekommen wir nicht. Um so mehr fällt ins Gewicht, was über die französischen Vorbereitungen zum Krieg dargelegt wird. Die Niederträchtigkeit des Empire tritt um so greller hervor, je deutlicher der Verfasser erkennen läßt, wie im Grunde nichts geschah war, um Frankreich den Sieg zu sichern. „Die französische Diplomatie hätte den Ausbruch des Conflits verzögern können, bis man zum Schlagen bereit war, aber sie erklärte den Krieg, noch bevor die Regierung in der Lage war, die erforderlichen unmitttelbar Folge zu geben; und so geschah es denn, daß die Streitkräfte Frankreichs, noch ehe sie völlig versammelt und zu Offensiv-Operationen bereit waren, von den deutschen Armeen auf eigenem Gebiet angegriffen wurden.“

Stille, Hochmuth, Selbstvertrauen wollten gegen Deutschland etwas ausrichten, das die Aufstellung einer Streitmacht bewirkt hatte, wie in Stärke und einseitiger Ausbildung bis dahin noch keine Nation sie zu verwirklichen vermocht hatte.“ Der Verfasser gibt nicht etwa Urtheile ins Blaue hinein, sondern er kommt mit Material an, das gewaltig imponirt. Als Napoleon am 28. Juli 1870 bei der Armee eintraf, fand er kein einziges Corps in voller Stärke, keines in wirklich operationsfähigem Zustand vor. Dabei standen die Armeetheile, welche zu gemeinsamem Handeln bestimmt waren, auf 32 Meilen aus einander, ihre letzten Abtheilungen bis Chalons und Paris zurück. An Allem fehlte es auf französischer Seite. Große Sendungen von Karten waren eingetroffen, allein sie umfaßten nur deutsches Gebiet; für die französischen Grenzdistricte, wo man ihrer zunächst bedurft hätte, war nichts vorhanden. Dazu kam, daß man im Hauptquartier nicht wußte, wo ganze Armeetheile zu finden waren. Auch die Verpflegung war nicht vorbereitet. General Coffinieres erklärte vor versammeltem Kriegsrath, Meh sei ohne Stütze der Armee nicht im Stande, auch nur vierzehn Tage einer Belagerung zu widerstehen. Trotz alledem forderte man in Paris Siege, und der Kaiser hielt auch ungeachtet aller Hindernisse an seinem Angriffsplan fest. So kam später „die gewaltthätige Recognoscirung von Saarbrücken“ zu Stande, die Molle eine „halbe Maßregel“ nennt.

Auf deutscher Seite ging Alles wie am Schnürchen, musterhaft bis ins allerkleinste Detail hinein. Und was das Bemerkenswerthe ist: die ganze Mobilmachung der deutschen Armeen vollzog sich nach den Vorschriften einer Denkschrift, die Molle bereits im Winter 1868/69 ausgearbeitet hatte. Er nahm unter der Voraussetzung eines von Frankreich uns aufgedrungenen Krieges an, ganz Deutschland würde zu Brennpunkten, Nord und Süd wären im Ru einig. Daraus theilte er die deutsche Streitmacht in drei Armeen, ganz so, wie sie sich im Juli 1870 gebildet haben, und jede Armee bekam die ihr schon anderthalb Jahre vorher zurückgewiesenen Regimenter. Dies namentlich wird, und mit Recht, dem Chef des Generalstabes ewigen Nachruhm sichern, denn seine Voraussetzungen und Vorausbestimmungen verschafften uns das Uebergewicht über das leichtfertige Frankreich, das uns ins Blaue hinein Krieg erklärte und Krieg zu führen anfing.

In den Dispositionen, die gleich zu Anfang getroffen waren, lagen alle Vorbereitungen für Frankreichs Niederlagen und Deutschlands große Siege. Und auf französischer Seite wird man aus Molle's Buch die Ueberzeugung gewinnen, daß Das, was Deutschland gethan, nicht ohne Weiteres nachzuahmen ist, um gleiche Erfolge sich zu sichern. Denn abgesehen davon, daß Elsas und Lothringen Frankreich verloren gegangen sind, daß also diesseits eine ganz neue Operationsbasis vorhanden ist, so ermdigt die französische Centralisation eine militärische Beweglichkeit niemals, wie sie auf deutscher Seite zu Tage trat.

Das angeführte Werk ist eine geradezu eminente Leistung. Man wird mit vielen Gegenständen antworten, aber außer Stande sein, dem Inhaltlichen des Inhalts entkräftete Thatsachen gegenüber zu stellen. Der Generalstab hat mir großer Unbefangenheit gearbeitet, und so wird seine Arbeit großes Aufsehen machen, so groß, als sie in jedem Betracht verdient.

(Dr. J.)

Tages-Neuigkeiten.

Landesproducten-Börse Stuttgart vom 15. Juli. Die heutige Börse war sehr belebt. Neuer ungarischer Waizen wurde von mehreren Seiten offerirt, es kam jedoch nur ein Abichluß im September zu Stand. Die Angebote in Reys waren sehr stark, die Käufer fanden aber die Forderungen zu hoch und hielten zurück. Wir notiren: Waizen, russ. 8 fl. 15 bis 20 kr. Waizen neuer ung. 7 fl. 45 kr. bis 8 fl. 24 kr. Waizen, bair., 8 fl. 24 bis 36 kr. Kernen 8 fl. 21 bis 33 kr. Gerste, bair. 5 fl. 24 kr. Hafer 3 fl. 50 kr. bis 4 fl. 18 kr. Rüben-Reys 8 fl. 24 bis 45 kr. Mehlpreise per 100 Klg. incl. Sad. Mehl Nr. 1: 24 fl. 45 kr. bis 25 fl. 12 kr. Mehl Nr. 2: 22 fl. 48 kr. bis 23 fl. 12 kr. Mehl Nr. 3: 20 fl. 24 kr. bis 49 kr. Mehl Nr. 4: 16 fl. bis 16 fl. 24 kr.

Tübingen, 15. Juli. Prof. Palmer hat in Folge Verhinderung durch seine Berufsgeschäfte sein Mandat als Landtagsabgeordneter für die Stadt Tübingen niedergelegt.

In Grünthal schlug am Freitag Nacht der Blitz in eine Scheune und in kurzer Zeit stand sie und das benachbarte Wohnhaus in hellen Flammen und brannten beide gänzlich nieder. Es verbrannte dabei ein Schaf und alle Mobilien.

München, 13. Juli. Vom Kriegsministerium wurde der Befehl erlassen, daß alle Truppenabtheilungen der bayerischen Armee mit vollem Nachdrucke dahin zu wirken haben, das Re-etablisement und die Ergänzung der Borräthe der Truppen auf die volle Kriegstärke bis Ende September l. J. zum Abichlusse zu bringen. Bis zum 10. Oktober ist von jedem Regimente oder Bataillon eine genaue Nachweisung über den Soll- und wirklichen Besitzstand an kriegsbrauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach dem Bestande des 30. September dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen. (Fort J.)

München, 16. Juli. Das deutsche Kronprinzenpaar ist heute hier eingetroffen und bleibt zwei Tage hier.

Bei dem am Antonitag im Gasthause zur Post in Weilheim im Königreich Bayern stattgefundenen Festknäuelen erhielten die Herren Anton Falschki den ersten, Anton Geisenhofer den zweiten und königl. Bahnmeister Lang den dritten Preis. Der Erstere dieser Herren verzehrte 26, der Zweite 19 und der Dritte 16 9 Loth schwere Knädel, also zusammen 61 Stück. Zwei andere Festknäuler, der Regieremeister Würger und Bierwirt Maier, die nur 12 Stück fertig brachten, mußten die Feste bezahlen.

Berlin, 14. Juli. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu haben bereits in aller Stille die Grenzen Deutschlands passirt. Nach verläplicher Mittheilung erhielten die Jesuiten von ihren Obern die gemessene Ordre, jeden Conflict mit den Landespolizeibehörden zu vermeiden. Diese Ordre ist um so verständlicher, als durch etwaige Demonstrationen der frommen Väter zu Segendemonstrationen Anlaß gegeben worden wäre, welche die persönliche Sicherheit der Ausgewiesenen leicht gefährden konnten.

Hannover, 14. Juli. Der heutige Festzug der Mitglieder des Schützenbundes ist, von dem heitersten Wetter begünstigt, unter jubelnden Zurufen der von allen Seiten herbeigeströmten Bevölkerung verlaufen. Es herrschte eine gehobene nationale Stimmung vor und ein bei dem Feste im Odeon auf den Kaiser Wilhelm und den Fürsten Bismark, als die Gründer der deutschen Einheit, ausgebrachtes Hoch fand allseitig enthusiastische Aufnahme.

Pelplin, 9. Juli. Aus dem hiesigen Priesterseminar sind zwei Böglinge ausgetreten, weil sie sich nicht zu dem Unfehlbarkeitsglauben bekennen mochten. Der eine von diesen ist in Folge dessen von seinem wohlhabenden Vater verstossen worden und hat sich dem Rechtsstudium an der Königsberger Universität gewidmet.

Die auf das Generalstabswerk eingegangenen Bestellungen sind so massenhaft, daß nur zum zehnten Theile eine Befriedigung hat eintreten können. Die Druckerei ist Tag und Nacht beschäftigt, um nach und nach allen Subscriptionen gerecht zu werden. Wer als Soldat oder Militärbeamter den Krieg mitgemacht hat, überhaupt zur Armee gehört oder ihr nach Frankreich gefolgt ist, erhält die sämtlichen Lieferungen zu einem geringeren Preise; er ist so normirt worden, daß durch den niedrigeren Subscriptionsbetrag nur die Herstellungskosten gedeckt werden. Wie wir erfahren, wird unverzüglich in Paris eine Uebersetzung des Molle'schen Werkes erscheinen. Uebersetzungen in's Englische und Italienische stehen ebenfalls zu erwarten. Das französische Gouvernement ist mit einer offiziellen Darlegung der Kriegser-

eignisse noch weit im Rückstande, aber es wird mit einer solchen unzweifelhaft hervortreten, wenn auch, wie angenommen wird, nicht vor vollendetem Druck des ganzen Wolke'schen Werkes, worüber allermindestens ein volles Jahr vergeht.

Bei der Gelegenheit der Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages hat Graf Arnim dem Präsidenten angezeigt, daß der Kaiser aus Anlaß dieses Ereignisses 73 Franzosen, die noch in deutschen Gefängnissen saßen, begnadigt hat.

Wien, 13. Juli. (N. Z.) Nach übereinstimmenden Mittheilungen wird der Ex-Kaiser Napoleon in der zweiten Hälfte des laufenden Monats zum Kurgebrauch in Karlsbad erwartet.

Oesterreichische Blätter berichten aus Tyrol eine traurige Geschichte von religiösem Wahnsinn. Marie Viensberger, eine Lehrersfrau, hatte bereits vor zwei Jahren in der freien Idee, daß ihre Kinder in der jetzigen bösen, glaubenstosen Welt nur verdorben werden und unrettbar der ewigen Verdammniß anheimfallen müßten, zwei derselben umgebracht. Wegen constatirten religiösen Wahnsinns wurde die criminelle Anklage und Untersuchung aufgehoben und die Unglückliche zur Beobachtung und Heilung in der Irrenabtheilung des Spitals zu Wien untergebracht und verwahrt. Da sie sich fortwährend ganz ruhig und gutmüthig zeigte, wurde sie auf Ansuchen des Ehegatten wieder in ihre Heimath entlassen, mit dem Auftrage jedoch, sie beständig streng zu beaufsichtigen und ja nie allein mit den Kindern zu lassen. Am vergangenen Samstag nun war Marie Viensberger wieder allein ohne Aufsicht mit ihren drei Kindern, wovon eines neun Monate, eines etliche Jahre und das dritte neun Jahre alt war. Da benutzte die Unglückliche den unbewachten Augenblick in furchtbarer

Weise, indem sie alle drei Kinder förmlich abstach. Darauf ging sie zum Bezirksgerichte nach Wien und erzählte ihre grauenvolle That. Sie befindet sich nun im Spital daselbst, ist ziemlich ruhig und sagt, die drei Kinder hätten nun die glorreiche Märtyrerkrone und nur die zwei noch lebenden Kinder, welche nicht dabei waren, und ihr Mann werden einst in der Hölle leiden müssen.

In Basel tritt das Gesetz über Verkündung und Trauung am 1. September d. J. in Kraft. Die Civiltrauung ist von da an obligatorisch und die kirchliche Trauung nur facultativ.

Paris, 14. Juli. Wie Privatbriefe aus Rom melden, hat die letztere Erklärung des Herrn Thiers in Betreff der Beziehungen Frankreichs zu Italien den päpstlichen Hof so verstimmt, daß derselbe beschlossen hat, an die französischen Bischöfe die Anforderung ergeben zu lassen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufzuwenden, den Sturz des Präsidenten so schnell als möglich herbeizuführen.

Petersburg, 10. Juli. Die russische Regierung will entdeckt haben, daß die polnischen Geistlichen, welche unter dem Vorwande einer Vademereise sich ins Ausland begeben, in der Regel Polen und Rom als ihr Reiseziel wählen, um sich von dort Instruktionen über ihr kirchliches Verhalten zu holen. Sie hat daher, wie die „Ost.-Ztg.“ meldet, angeordnet, daß polnischen Geistlichen Auslandspässe nur vom Ministerium des Innern, und nur wenn die Reise zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit dringend notwendig ist, erteilt werden dürfen.

Newyork, 12. Juli. Horace Greeley hat die ihm von der demokratischen Convention angetragene Präsidenten-Candidatur in aller Form angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Revier Hofstett.

Aubholz-Verkauf.



Am Montag den 22. Juli, 11 Uhr, in Enzklösterle aus Kohlberg, Geigersberg und Horrenberg:

393 Stück Lang- und 38 Stück Sägholz.
Mittwoch, 15. Juli 1872.

K. Forstamt.
Herbegen.

Aufforderung des Steuerkollektors zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872, behufs der Besteuerung pro 1872/73.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, Seite 197 ff.), an die nach §. 12 der eröfentlichten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1872, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1872 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1872/73 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Beträgen (s. hienach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1872, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1871/72 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterianlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsschlüssmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Ungeldsbezug oder genossene Ungeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsherrn an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württem-

berg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

Ausdrücklich wird hiebei darauf hingewiesen, daß durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 die Steuerfreiheit der Renten und Dividenden aus der württembergischen Gewerbesteuer unterliegenden Aktien-Unternehmungen (Art. 1, II. Schlußsatz des Gesetzes vom 19. September 1852) und ebenso die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit des aus dem Ausland fließenden und im auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegenden Kapital- und Renten-Einkommens (Art. 3, A. 1. des Gesetzes vom 19. September 1852) aufgehoben worden ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler, (Sensale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst-

verhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhler, Honorare, Gehaltszulagen, Zuschüsse für Nebenämter, Belohnungen für Pflöschschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile (Antieilen) an Gewerbsgewinn, Prämien, bezügliche Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beilage Seite 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hiernach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziffer 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Staisperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst- Zollkrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3.) Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Absatz 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber auf-

gehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkassen als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 4 ll. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 18./28. Juni 1872.
Autenrieth.

R a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des verstorbenen Johann Ludwig Kausser, Küfers hier, haben ihre Forderungen bis zum 31. ds. Mts. schriftlich anzumelden, oder aber zu gewärtigen, daß sie bei der Verlassenschafts-Theilung unberücksichtigt bleiben.

Den 16. Juli 1872.

K. Gerichtsnotariat.
Fischhaber.

R a g o l d.

Stamm- & Brennholz-Verkauf.

Aus den Stadtwalddistrikten Sulzerbüchle, Badwald, Eisberg, Galgenberg, Aendresle, Mittlerbergle, Bühl, Bühlkopf, Wolfsberg, Ziegelberg, Lehmsberg, Winterhalbe, Härle und Rehrhalbe werden auf dem Rathhause hier öffentlich versteigert:

am Mittwoch den 24. Juli,

Vormittags 8 Uhr,

5 Raummeter eichene Prügel,

813 " tannene Scheiter und Prügel,

27 " fichtene Rinde,

5 " weißtannene Rinde;

am Freitag den 26. Juli,

Vormittags 8 Uhr,

30 Stück eichene Wellen,

15730 " Nadelholz-Wellen;

am Samstag den 27. Juli,

Vormittags 8 Uhr,

2 Eichen, 4 und 5 Meter lang,

mit 0,57 Festmeter,

320 Stämme tannenes Lang- und

Kloßholz, 4,5—21 Meter lang,

mit 206,44 Festmeter.

Den 17. Juli 1872.

Gemeinderath.

N a g o l d.
An die Kön. Pfarrämter.
 Durch Entscheidung des Kön. ev. Consistoriums vom 15. Juli d. J. ist hinsichtlich der Anschaffung des Abendmahlsweins festgestellt worden, daß auf 1 Liter Wein 24 Personen zu rechnen sind.
 Den 17. Juli 1872.

Kön. Defanatamt
 Kreisbiser.

Emmingen.

Jagd-Verpachtung.
 Am Samstag den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird die Gemeindejagd wieder auf 3 Jahre verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.
 Schultheißenant.
 Junger.

Verloren.
 Am Samstag den 13. Juli gingen auf dem Wege zwischen Rohrdorf und Ebhausen einem armen Mädchen 2 Geldbeutel, je mit 3 Gulden Inhalt, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, dieselben gegen angemessene Belohnung bei dem Schultheißenant Rohrdorf abzugeben.

Privat-Bekanntmachungen.

N a g o l d.

Auction.
 Aus der Verlassenschaftsmasse des verst. Chr. Schwarzkopf, Sattlers von hier, kommen am Samstag den 20. d. Mts., Vormittags 8 Uhr,

folgende Gegenstände zum Verkauf:
 1 silberne Uhr mit Haarkette, verschiedene Manns- und Weibskleider, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth; Schreinwerk, worunter 1 weißer einfacher Kasten, 1 einschläfrige Bettlade, 1 Wandkasten und 1 neuer Tisch; Faß- und Bandgeschir und allgemeiner Hausrath; Fuhrgeschir und zwar 1 Handwägel und 1 größeres Wägel; Getränke: 1 Eimer Most, 5 1/2 Zmi 1871r Wein; Geflügel: 4 Hühner, und allgemeiner Waarenvorrath.

Haiterbach.
 Dem Unterzeichneten ist am 14. d. Mts. auf der Straße zwischen Pfalzgrafenweiler und Durweiler ein schwarzer

Galbhund (Rüde),
 mit einem ledernen Halsband versehen, zugelassen, welchen der Eigenthümer gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld abholen kann bei Christian Maser.

Haiterbach.
 Einen deutschen **Kastnofen** sammt Aufsatz hat um billigen Preis zu verkaufen
 Philipp Conzelmann.
 Rohrdorf,
 Oberamts Nagold.

700 fl. Pfleggeld
 hat auszulösen
 Jakob Seeger.

N a g o l d.
Neue Bettsfedern
 in schönster Ware sind stets vorrätzig in Sorten à fl. 1. 15., fl. 1. 24., fl. 1. 36., fl. 1. 48., fl. 2. und fl. 2. 12 bei
 Carl Pflomm.

N a g o l d.
 Feiner Weizenbrauntwein das Liter à 15 fr.,
 feinstes ditto das Liter à 16 fr.,
 feinstes rothen Anisliqueur das Liter à 19 fr.,
 feinstes gelb Rummelliqueur das Liter à 19 fr.,
 feinstes grün Pfefferminzliqueur das Liter à 20 fr.
 bei **Carl Pflomm.**

N a g o l d.
Hochzeits-Einladung.
 Zur Feier unserer ehelichen Verbindung laden wir Verwandte, Freunde und Bekannte auf
 Dienstag den 23. Juli
 in das Gasthaus zur „Linde“ freundlichst ein.
 Joh. Gottf. Bollmer,
 Bahnwärter von Birkenfeld, O.A. Neuenbürg,
 und seine Braut:
 Marie Magdalena Hörmann,
 Tochter des Johannes Hörmann, Pfäfersers.

N a g o l d.
Korbwaren-Empfehlung.
 Meiner werthen Kundschaft von hier und Umgebung zur gefälligen Beachtung!
 Von heute an befindet sich eine Niederlage aller Sorten Korbwaren bei
Herrn C. Seintel,
 Eckler in der Vorstadt,
 und empfehle solche zur geneigten Abnahme, indem ich reelle Waare und billige Preise zusichere.
C. Anger,
 Korbfabrikant aus Reutlingen.

Ebershardt.
 Am 15. ds. Mts. ist mir ein **Lamm** mit M über den Rücken gezeichnet, sowie ein junger **Schalhund** zugelaufen, welche die rechtmäßigen Eigenthümer gegen Ersatz der Einrückungsgebühr bei mir abholen können.
 Schäfer Mayer.

N a g o l d.
 Nächsten Montag den 22. Juli, Vormittags 11 Uhr, verkauft 10 Stück halben englische **Milchschweine.**
 Müller Lehre.

N a g o l d.
Einladung.
 Zu Besprechung über das Verhältniß unserer Arbeitspreise zu den immer steigenden Eisenpreisen erlauben sich Unterzeichnete sämtliche Schmidmeister hiesigen Oberamtsbezirktes zu einer Versammlung auf den 25. Juli (Jakobifeiertag) Nachmittags 2 Uhr in den Gasthof zur Sonne (Post) einzuladen.
 Schmidmstr. J. Adam Theurer,
 Robert Theurer,
 Johann Finkenbeuer.

N a g o l d.
Holländische Sardellen
 in frischer Füllung bei
 Carl Pflomm.

N a g o l d.
Rothes Fliegen-Papier
 empfiehlt
 Carl Pflomm.

Schönbrunn.
 Ein aufgemachter zweispänniger **Wagen** (vorne eine eiserne Achse), in gutem Zustand, kann jeden Tag erkauft werden von
 Christian Rupp.

N a g o l d.
Rechtsanwalt Bohnenberger
 wohnt vom 18. Juli d. J. an bei
 Herrn Partikulier Vischer
 hier.

N a g o l d.
 In **ächten Portland-Cement,** sowie in **Rotteburger Roman-Cement,** wovon mir die alleinige Niederlage übergeben wurde, hält stets Vorrath in frischer Waare
 Gottlob Knobel.

Altenstg.
 Bei Unterzeichnetem findet eine tüchtige **Hausmagd,** bei gutem Lohn sogleich oder auf Jakobi einen Platz.
 Müller Schill.

N a g o l d.
Magd-Gesuch.
 Wo eine ältere Person, die Hausmanns- kost kochen kann und nur Hausgeschäfte verrichten darf, eine Stelle findet, sagt die
 Redaktion?

N a g o l d.
 Ein jüngerer **Arbeiter** findet dauernde Beschäftigung bei
 Fritz Wagner,
 Schuhmacher.

Hochdorf.
 Ein tüchtiger **Schuhmachergeselle** findet gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung bei
 Lorenz Wälz.

N a g o l d.
Guten Erntewein
 billigt bei
 Gottlob Knobel.